

Zur Differenzierung gehört weiter die Unterscheidung zwischen *gesellschaftsgefährlichen Straftaten (Verbrechen)* und *gesellschaftswidrigen Straftaten (Vergehen)*.

Bei den Verbrechen wird weiter unterschieden zwischen solchen, die unmittelbar Ausdruck des Kampfes des Imperialismus gegen den Sozialismus sind und sich gegen den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und die sozialen, politischen und verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung richten, und solchen, die Ausdruck nichtantagonistischer Widersprüche innerhalb der sozialistischen Gesellschaft sind, aber der Gesellschaft und anderen Menschen schwere und schwerste Schäden zufügen.

Bei den gesellschaftswidrigen Vergehen bestehen ebenfalls erhebliche qualitative und quantitative Unterschiede. So unterscheiden sich die fahrlässigen von den vorsätzlichen Vergehen, die schweren von den leichten Vergehen.

Differenziert sind auch die Wechselbeziehungen zwischen der Straftat und der Person des Strafrechtsverletzers. Die Rolle, welche die Straftat im Leben des Täters spielt, ist sehr unterschiedlich. Differenziert und widersprüchlich sind Haltung und Entwicklung der Täter.

Das Prinzip der Differenzierung verlangt ein gründliches Erkennen des Inhalts, der Zusammenhänge, der Ursachen und der Angriffsrichtung einer jeden Straftat.

Jede Straftat und jeder Straftäter sind individuell. Daher muß die strafrechtliche Verantwortlichkeit für jeden einzelnen Fall entsprechend den besonderen, einmaligen und nichtwiederholbaren Umständen des einzelnen Falles festgestellt werden. Dem müssen auch die anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechen. Das wird als *Individualisierung* bezeichnet.

Individualisierung bedeutet, die Besonderheiten der einzelnen Straftat in ihrer Begehungsweise, ihrer Schwere, ihren Auswirkungen und Zusammenhängen sowie in der Einheit mit der Person des Strafrechtsverletzers konkret einzuschätzen. Hierzu gehört auch die Berücksichtigung von Umständen, die nicht - oder zumindest nicht unmittelbar - tatbezogen sind, die jedoch für die Erziehung des Täters und die Wirksamkeit der Strafe von Bedeutung sind.

Ergebnis der Differenzierung und Individualisierung ist die Entscheidung über die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, das heißt,

- ob eine Strafe ausgesprochen oder die Sache einem gesellschaftlichen Gericht übergeben wird;
- ob eine Strafe ohne oder mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird;
- ob eine Zusatzstrafe ausgesprochen wird;
- wie die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu bemessen, auszugestalten und zu verwirklichen sind.

Es ist in jedem Falle zu gewährleisten, daß solche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (eine oder mehrere) angewandt werden, die dem sozialen Charakter der jeweiligen Straftat und den Besonderheiten des Einzelfalles entsprechen.

## 2.2.7JI.

### **Das Prinzip des sozialistischen Internationalismus**

Die entscheidende proletarisch-internationalistische Grundlage des sozialistischen Strafrechts ist der Bruderbund der DDR mit der Sowjetunion und der sozialistischen Staatengemeinschaft.

Das Strafrecht der sozialistischen Länder beruht auf einheitlichen gesellschaftlichen Grundlagen und verwirklicht einheitlich sozialistische Prinzipien. Die Zusammenarbeit der sozialistischen Länder erstreckt sich auch auf die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität. Es hat sich ein reger Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zur Strafgesetzgebung und Strafpolitik entwickelt. Das Prinzip des sozialistischen Internationalismus wird auch dadurch verwirklicht, daß das Strafrecht der DDR in bestimmtem Umfang wichtige gesellschaftliche Verhältnisse anderer sozialistischer Staaten schützt. So kann die DDR auch Staatsverbrechen, die gegen verbündete Staaten gerichtet sind, in eigener Verantwortung verfolgen (vgl. § 108 StGB). Das Vermögen anderer sozialistischer Staaten, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe unterliegt dem Schutz des Strafrechts der DDR (vgl. § 157 Abs. 1 StGB).

Ausdruck des sozialistischen Internationalismus ist auch die Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind (Berliner Konvention vom 19. Mai 1978).<sup>64</sup>

64 GBl. II 1980 Nr. 1 S. 24.